

Überprüfung der (ausgelobten) Herkunft von Marillen



Endbericht der Schwerpunktaktion A-025-24

Juni 2025

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(BMASGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war, möglichst viele und exakte Daten für eine Referenzdatenbank zu erhalten, um zukünftig Rückschlüsse auf am österreichischen Markt angebotenen Marillen ziehen zu können. Um die Herkunft und Echtheit/Authentizität von Marillen in Österreich überprüfen zu können, wurden authentische Referenzproben (beim Landwirt, direkt vom Feld) sowie dazugehörige Marktproben aus Österreich gezogen.

45 Proben (davon 26 Referenz- und 19 Marktproben) aus ganz Österreich wurden untersucht. Es erfolgte keine lebensmittelrechtliche Beurteilung der Referenzproben, die gesammelten Daten dienen der Etablierung der Referenzdatenbank. Aufgrund der gezogenen Referenzproben wurden entsprechende Marktproben (mit identem Erzeuger, identer Marillen-Sorte) im Handel gezogen. Eine Marktprobe wurde beanstandet:

- Eine Probe wies einen Kennzeichnungsverstoß auf
- Bei sechs Proben wurde die Behörde darauf hingewiesen, dass eine Verfälschung hinsichtlich der Herkunft nicht ausgeschlossen werden kann

Hintergrundinformation

Durch falsche Angaben bezüglich der geografischen und botanischen Herkunft sowie des biologischen und konventionellen Anbaus sind potenziell Produkte am Markt, die nicht den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Verfälschung bzw. Authentizität entsprechen und die daher geeignet sind, die Verbraucher:innen zu täuschen. Um das Ergebnis der Analytik an Marktproben verifizieren zu können, sind Referenzproben mit genauen Standortdaten notwendig.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 45, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer; davon wurden 26 als Referenzproben und 19 als Marktproben gezogen; hinsichtlich der Referenzproben erfolgte keine lebensmittelrechtliche Beurteilung.

Zur Beurteilung der Marktproben wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 Lebensmittelinformations-Verordnung
- Loskennzeichnungsverordnung BGBl II 2014/230
- Verordnung (EU) Nr. 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und Kennzeichnung von ökologischen / biologischen Erzeugnissen in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/1165 über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen / biologischen Produktion

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote der Marktproben lag insgesamt bei 5,3 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten Marktproben

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	18	94,7	(75 %; 99 %)
beanstandet	1	5,3	(1 %; 25 %)
gesamt	19	100,0	---

Herkunft:

Bei vier der eingereichten Marktproben konnte mittels EA-IRMS-Analytik ein auffälliges stabiles Isotopenverhältnis festgestellt werden. Eine Probe wies mittels NMR-Analytik Unterschiede hinsichtlich des NMR-Spektrums auf und entsprach nicht der dazugehörigen Referenzprobe. Bei einer weiteren Probe konnten bei der durchgeführten NMR-Analytik, Abweichungen im Säureprofil (Zitronensäurekonzentration deutlich höher, Apfelsäurekonzentration deutlich niedriger als in der Referenzprobe) festgestellt werden.

Bei den genannten Fällen, bestand somit der Verdacht, dass die Herkunft der Marktprobe nicht der Herkunft der Referenzprobe entsprach. Eine Verfälschung im Sinne von § 5 Abs. 1 Z

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

2 LMSVG konnte demgemäß nicht vollständig ausgeschlossen werden. Auf diesen Umstand wurde jeweils hingewiesen.

Kennzeichnung:

Eine Marktprobe wies einen Kennzeichnungsmangel hinsichtlich der Loskennzeichnungsverordnung BGBl II 2014/230 auf, die jedoch nicht im Zusammenhang mit der Überprüfung der Herkunft stand.

Pestizidrückstände:

Alle untersuchten Marktproben erfüllten die Anforderungen hinsichtlich der verordneten Rückstandshöchstgehalte. Ebenso wurden keine Auffälligkeiten hinsichtlich nicht zugelassener Wirkstoffe für diese Kultur festgestellt (damit keine zusätzlichen Indizien zur Herkunftsthematik).

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.